

Evangelisch-reformierte Gemeinde
Gemeindeordnung
vom 19. November 2017
(zuletzt geändert am 14. November 2021)

Abschnitt I
Die Gemeinde und ihre Mitglieder

§ 1

Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Frankfurt am Main ist Mitglied der gesamten evangelischen Kirche. Sie steht in der reformierten Bekenntnistradition, die auf dem in der Heiligen Schrift geoffenbarten Gotteswort als ihrem alleinigen Grund beruht. Sie ist auf das am 13. September 1554 von den damals eingewanderten Reformierten aufgestellte und dem Rat der Freien Reichsstadt Frankfurt überreichte Glaubensbekenntnis gegründet. Dieses für die Gemeinde grundlegende Glaubensbekenntnis steht mit anderen Bekenntnisschriften wie dem Heidelberger Katechismus von 1563 sowie der Theologischen Erklärung von Barmen von 1934 in der reformierten Bekenntnistradition. Es hilft und verpflichtet wie diese zu je neuem Bekennen der Gemeinde in ihrer Zeit auf der Grundlage der Schrift. Das Bekenntnis der Gemeinde zu Jesus Christus schließt das Bekenntnis zur bleibenden Erwählung des Gottesvolkes Israel und zu Gottes ungekündigtem Bund mit ihm ein.

§ 2

Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Frankfurt am Main ist Mitglied der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig (Artikel 12 Ziffer 5 der

Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17.3.1949 in der Fassung vom 20.2.2010, geändert am 23.11.2012, ausgelegt durch die Vereinbarungen zwischen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelisch-reformierten Gemeinde sowie der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde in Frankfurt am Main vom 28.9.1965, 1.4.1966, 15.9.1970 und 5.2.1998). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

In der Evangelisch-reformierten Gemeinde wird alle Leitungsverantwortung im Auftrag des Herrn Jesus Christus durch von der Gemeinde auf Zeit gewählte Kollegialorgane (Presbyterien) und durch die Gemeindeversammlung wahrgenommen. Dies schließt auch das Recht zur Wahl von Pfarrern oder Pfarrerinnen sowie das Haushaltsrecht ein. Eine Wahl in die Gemeindeleitung begründet weder Vorrang noch Herrschaft der Gewählten über andere Gemeindemitglieder.

§ 3

- (1) Der Gemeinde gehören die Evangelischen des ehemaligen Visitationsbezirks Frankfurt am Main nach dem Stand vom 28.9.1965 (Gemeindebereich) an, die durch die Taufe oder die Konfirmation in die Gemeinde aufgenommen worden sind oder ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde durch eine schriftliche Erklärung an das Stehende Presbyterium bestätigt haben.
- (2) Zum Eintritt aus einer anderen evangelischen Kirchengemeinde des Gemeindebereichs bedarf es der Erklärung an das Stehende Presbyterium. Beantragt ein Mitglied einer evangelischen Gemeinde außerhalb des Gemeindebereichs die Mitgliedschaft bei der Evangelisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main, so ist nach § 12 Ziffer 2 der Kirchengemeindeordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 24.11.2012, zuletzt geändert am 30. November 2018, zu verfahren.
- (3) Verzieht ein Mitglied der Evangelisch-reformierten Gemeinde nach einem Ort außerhalb des Gemeindebereichs, so kann es auf Antrag Mitglied der Gemeinde bleiben.

§ 4

- (1) Die Gemeindemitglieder haben Anspruch auf Teilhabe an allen Angeboten, Veranstaltungen und Dienstleistungen der Gemeinde, insbesondere auf unentgeltliche Vornahme aller kirchlichen Amtshandlungen.
- (2) Sie erhalten das Kirchenblatt der reformierten Gemeinden in Frankfurt („Die Reformierten in Frankfurt“; im Folgenden: Kirchenblatt), in dem sie über alle wesentlichen Vorgänge in der Gemeinde informiert werden, insbesondere über die Belange der Gemeindeversammlung und die Wahlen.
- (3) Die Gemeindemitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung kirchlicher Aufgaben mitzuwirken und sich an die kirchliche Ordnung zu halten, insbesondere auch die nach kirchlichem Recht geschuldeten Abgaben und Beiträge zu entrichten.

§ 5

Von der Ausübung aller gemeindlichen Rechte kann ausgeschlossen werden, wer sich, auch nach mehrfacher förmlicher Abmahnung durch das Stehende Presbyterium, durch sein Verhalten außerhalb der christlichen Gemeinschaft stellt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt aus der Kirche
- c. durch Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Gemeindebereichs unter Berücksichtigung der Ausnahme des § 3 (3).
- d. durch Umgemeindung zu einer anderen Kirchengemeinde.

Abschnitt II

Die Organe und Ämter der Gemeinde

§ 7

Zur Verwaltung aller Angelegenheiten der Gemeinde dienen folgende Organe:

- A. das Stehende Presbyterium
- B. das Große Presbyterium
- C. die Gemeindeversammlung

A. Das Stehende Presbyterium

§ 8

- (1) Das Stehende Presbyterium ist der Vorstand der Gemeinde und führt deren laufende Geschäfte. Es hat dabei die Verpflichtung, das kirchliche Leben der Gemeinde zu pflegen, ihre Einheit und ihr Bekenntnis zu wahren, die Gemeindeordnung aufrecht zu erhalten und die Rechte der Gemeinde wahrzunehmen.
- (2) Das Stehende Presbyterium vertritt die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Willenserklärungen des Stehenden Presbyteriums sind gültig und rechtsverbindlich, wenn sie die Unterschrift des/der Präses Ältesten, des Präses Diakons/der Präses Diakonin und des protokollführenden Pfarrers/der protokollführenden Pfarrerin oder deren Vertreter/innen tragen sowie das Kirchensiegel aufweisen.
- (4) Das Stehende Presbyterium ist für seine Geschäftsführung dem Großen Presbyterium verantwortlich.

§ 9

- (1) Die Geschäftsführung des Stehenden Presbyteriums richtet sich nach der von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung.
- (2) Das Stehende Presbyterium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, denen neben Mitgliedern der Presbyterien auch andere Personen angehören können. Über die Ausschüsse ist jährlich nach der konstituierenden Sitzung des Stehenden Presbyteriums neu zu befinden.

§ 10

Das Stehende Presbyterium hat die Aufsicht über das gesamte Kirchenwesen der Gemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a. die Vorschläge an das Große Presbyterium für die Besetzung von Pfarrstellen;
- b. die Feststellung der Pfarrgehälter und der Versorgungsbezüge sowie die Beschlussfassung anlässlich der Pensionierung oder des anderweitigen Ausscheidens eines Pfarrers/einer Pfarrerin aus dem Dienst nach den hierüber bestehenden Bestimmungen;
- c. die Einstellung aller sonstigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter/innen, die Festlegung ihrer Besoldung im Rahmen des genehmigten Haushalts, ihre Einweisung in den Dienst und ihre Entlassung;
- d. die Vorschläge für die Wahl in die Presbyterien;
- e. die Wahl der in die Evangelisch-reformierte Synode zu entsendenden Mitglieder;
- f. die Vorschläge an die Evangelisch-reformierte Synode für die Vertretung der Evangelisch-reformierten Synode in der Kirchensynode;
- g. die Verantwortung für das Gemeindevermögen und für dessen Verwaltung, insbesondere

- i. die Genehmigung von Vermögensanlagen im Gemeindehaushalt, sofern diese nicht gemäß § 16 (2) d. dem Großen Presbyterium vorbehalten sind;
 - ii. die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Vorlage an das Große Presbyterium;
 - iii. die Vorlage der Jahresabschlüsse des Gemeindehaushalts und der Diakonie zur Genehmigung durch das Große Presbyterium;
- h. die Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie über die Vergabe von Stipendien;
- i. die Abgabe von öffentlichen Erklärungen zu aktuellen Fragen der Gemeinde;
- j. die Festlegung der Geschäftsverteilung unter die Pfarrer/innen einschließlich der Protokollführung in den Sitzungen der Gemeindeorgane;
- k. die Bestimmung derjenigen Angelegenheiten, die dem Großen Presbyterium vorgelegt werden sollen;
- l. die Vorbereitung der Vorlagen an das Große Presbyterium und die Gemeindeversammlung sowie die Sorge für die Ausführung ihrer Beschlüsse, soweit die Gemeindeorgane nicht anders beschließen;
- m. die Kenntnisnahme der Protokolle des Großen Presbyteriums und der Gemeindeversammlung;
- n. die regelmäßige Information der Gemeinde über seine Arbeit durch das Kirchenblatt;
- o. die Aufstellung von Verzeichnissen der stimmberechtigten Gemeindemitglieder und der Mitglieder des Großen Presbyteriums.

§ 11

- (1) Die Mitglieder des Stehenden Presbyteriums mit ihren Aufgabenbereichen und alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gemeinde sind der Gesamtheit des Stehenden Presbyteriums für die pflichtgemäße Erfüllung ihrer Amts- und Dienstobliegenheiten verantwortlich.
- (2) Das Stehende Presbyterium ist zuständig für Einwendungen und Beschwerden gegen Entscheidungen, Maßnahmen oder das Verhalten von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Gemeinde und entscheidet über solche Beschwerden nach Anhörung der Betroffenen.

§ 12

- (1) Dem Stehenden Presbyterium gehören an:
 - a. sechs Gemeindemitglieder als Älteste (einschließlich des/der Präses Ältesten und des Ökonomen/der Ökonomin),
 - b. sechs Gemeindemitglieder als Diakone/Diakoninnen (einschließlich des Präses Diakon/der Präses Diakonin),
 - c. die im Amt stehenden Pfarrer/innen der Gemeinde.
- (2) Zum Anfang eines jeden Kirchenjahres werden von der Gemeindeversammlung je ein Ältester/eine Älteste sowie ein Diakon/eine Diakonin für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.
- (3) Mit Einführung ihrer Nachfolger/innen, scheidet der/die Älteste und der Diakon/die Diakonin, die sechs Amtsjahre vollendet haben, aus dem Stehenden Presbyterium aus; sie sind erst nach Ablauf von einem Jahr (Karenzzeit) wieder wählbar. Von der Einhaltung dieser Karenzzeit kann einmalig aus wichtigem Grund abgesehen werden.
- (4) Der/die Präses Älteste, der/die Ökonom/in und der/die Präses Diakon/in sowie deren Stellvertreter/innen werden unmittelbar nach der Wahl der neuen Mitglieder des Stehenden Presbyteriums durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Hierzu unterbreitet das bisherige Stehende Presbyterium gemeinsam mit den neu gewählten Presbytern/Presbyterinnen der Gemeindeversammlung Vorschläge aus den Reihen des künftigen Stehenden Presbyteriums. Zur Erstellung der Vorschlagsliste kann die Sitzung der Gemeindeversammlung unterbrochen werden.

- (5) Nach Möglichkeit sollen im Stehenden Presbyterium die Gemeindemitglieder nach Alter, Geschlecht, beruflicher und persönlicher Erfahrung ausgewogen vertreten sein.
- (6) Zusätzlich kann ein Jugenddelegierter/eine Jugenddelegierte ins Stehende Presbyterium gewählt werden. Er/sie nimmt bis zum Ende des Kirchenjahres, in dem er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, als Gast an den Sitzungen des SP teil und scheidet dann aus dem Stehenden Presbyterium aus. Eine sofortige ordentliche Wahl ins Stehende Presbyterium ist möglich.
Als Jugenddelegierte/r kann gewählt werden, wer konfirmiert ist, das 14. Lebensjahr vollendet hat und das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber vorweist.

§ 13

Der Ökonom/die Ökonomin überwacht den Gemeindehaushalt. Er/sie legt alljährlich den Jahresabschluss und den Haushaltsplan dem Stehenden Presbyterium und zur weiteren Beschlussfassung dem Großen Presbyterium und der Gemeindeversammlung vor.

§ 14

- (1) Die Mitglieder der Diakonie bilden ein Gremium innerhalb des Stehenden Presbyteriums mit eigener Geschäftsordnung. Sie sorgen dafür, dass die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Nächstenliebe im Ganzen sowie gegenüber jedem ihrer Mitglieder gemäß dem verkündeten Wort Gottes treu nachkommt.
- (2) Diese diakonische Verpflichtung wird in der Gemeinde durch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der stationären, der nachgehenden und der ökumenischen Diakonie wahrgenommen.

(3) Der Diakonie sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen

- a. die Beschlussfassung über die Zweckbestimmung der zu erhebenden Kollekten und über die Verwendung der Erträge;
- b. die Festlegung des Kirchendienstplanes für die Mitglieder der Presbyterien;
- c. die Verantwortung für das Vermögen der Diakonie und die der Diakonie zugewendeten Vermächtnisse und Stiftungen;
- d. die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans sowie des Jahresabschlusses der Diakonie;
- e. die Verantwortung für den Besuchsdienst der Gemeinde.

(4) Weitere Aufgaben können der Diakonie vom Großen Presbyterium übertragen werden.

§ 15

Die Geschäftsführung der Diakonie richtet sich nach einer von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung.

B. Das Große Presbyterium

§ 16

(1) Das Große Presbyterium ist Leitungs-, Aufsichts- und Beschwerdeorgan der Gemeinde.

(2) Zu seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere

- a. die Überwachung der Geschäftsführung des Stehenden Presbyteriums und seine jährliche Entlastung;

- b. die Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne sowie die Genehmigung der Jahresabschlüsse des Gemeindehaushalts und der Diakonie;
- c. die Entgegennahme und die Erörterung der Tätigkeitsberichte der Ausschüsse und Arbeitsgruppen und der darin enthaltenen Vorschläge;
- d. die Entscheidung über Erwerb, Verkauf und dingliche Belastung von Grundeigentum der Gemeinde sowie die vorherige Einwilligung bei Verfügungen der Diakonie über ihr Vermögen;
- e. die Entscheidung über die vom Stehenden Presbyterium erstellten Vorschläge für die Besetzung einer Pfarrstelle zur Vorlage in der Gemeindeversammlung;
- f. die Feststellung der Pensionierung oder des anderweitigen Ausscheidens eines Pfarrers/einer Pfarrerin aus dem Dienst nach den hierüber bestehenden Bestimmungen;
- g. die Vorberatung über Änderungen der bestehenden oder Einführung einer neuen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnungen der Gemeindeorgane und der Diakonie;
- h. die Genehmigung von Änderungen der bestehenden Gottesdienstordnung;
- i. alle sonstigen Angelegenheiten, die das Stehende Presbyterium dem Großen Presbyterium zuweist (§10 k. und l.);
- j. die Bestimmung von Angelegenheiten, die der Gemeindeversammlung vorgelegt werden sollen;
- k. die Genehmigung der vom Stehenden Presbyterium festgelegten Geschäftsverteilung unter die Pfarrer/innen.

- (3) Das Große Presbyterium entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Stehenden Presbyteriums.
- a. Bei der Entscheidung des Großen Presbyteriums über eine Beschwerde haben die Mitglieder des Großen Presbyteriums, die zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung Mitglieder des Stehenden Presbyteriums waren, kein Stimmrecht.
 - b. Die Entscheidungen des Großen Presbyteriums sind in diesen Angelegenheiten endgültig. Wer sich durch eine Entscheidung des Großen Presbyteriums in seinen Rechten verletzt sieht, kann den ordentlichen Rechtsweg einschlagen.

§ 17

- (1) Dem Großen Presbyterium gehören an:
- a. die Mitglieder des Stehenden Presbyteriums;
 - b. die ausgeschiedenen Mitglieder des Stehenden Presbyteriums, sofern sie vorher dem Stehenden Presbyterium für eine Amtszeit ehrenamtlich angehört haben;
 - c. bis zu 24 stimmberechtigte Gemeindemitglieder, die von der Gemeindeversammlung gewählt werden.
- (2) Die Amtszeiten regeln sich wie folgt:
- a. Die Amtszeit der unter (1) b. aufgeführten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine sofortige Wiederwahl nach (1) c. ist möglich.
 - b. Die Amtszeit der unter (1) c. genannten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Eine sofortige Wiederwahl ist möglich.

- c. Die vor 2003 gewählten Mitglieder des Stehenden Presbyteriums gehören dem Großen Presbyterium auf Lebenszeit an.

§ 18

Das Große Presbyterium wählt aus seinen Reihen für zwei Jahre eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Sie dürfen in dieser Amtszeit nicht dem Stehenden Presbyterium angehören. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich. Diese/r Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen ein.

§ 19

Über Angelegenheiten, welche das Große Presbyterium dem Stehenden Presbyterium zur Bearbeitung überweist, hat dieses in der nächsten Sitzung des Großen Presbyteriums zu berichten.

C. Die Gemeindeversammlung

§ 20

Die stimmberechtigten Gemeindemitglieder bilden die Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung

- a. wählt die Pfarrer/innen;
- b. wählt die Gemeindemitglieder in die beiden Presbyterien;
- c. nimmt den jährlichen Bericht des protokollführenden Pfarrers/der protokollführenden Pfarrerin über das Gemeindeleben entgegen;

- d. beschließt die jährlichen Haushaltspläne sowie die Jahresabschlüsse des Gemeindehaushalts und der Diakonie;
- e. beschließt Änderungen der bestehenden oder die Einführung einer neuen Gemeindeordnung;
- f. ist zuständig für die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die das Große Presbyterium der Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorlegt (§ 16 (2) j.).

§ 21

Stimmberechtigt sind die in der Gemeindegartei eingetragenen Gemeindeglieder nach Konfirmation bzw. Erwachsenentaufe und nach einjähriger Mitgliedschaft in der Gemeinde. Wählbar sind sie nach einjähriger Mitgliedschaft in der Gemeinde und nach Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Ausnahme des/der Jugenddelegierten (§ 12 (6)). Pfarrer/innen der Gemeinde erhalten mit ihrer Berufung die Stimmberechtigung.

§ 22

- (1) Die Gemeindeversammlung ist jährlich mindestens einmal gegen Ende des Kirchenjahres einzuberufen. Grundsätzlich ist eine Gemeindeversammlung als Präsenzveranstaltung abzuhalten. Eine Gemeindeversammlung in Form einer Videokonferenz oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und Videokonferenz ist zulässig.
- (2) Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 25 stimmberechtigten Gemeindegliedern muss das Stehende Presbyterium eine außerordentliche Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen.
- (3) Zu den Gemeindeversammlungen lädt der/die Präses Älteste im Kirchenblatt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein.

- (4) Während dieser Zeit sind die zur Tagesordnung gehörenden Vorlagen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 23

Anträge, die wenigstens zehn stimmberechtigte Gemeindemitglieder mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Stehenden Presbyterium vorlegen, müssen - nach vorheriger Beratung durch das Stehende Presbyterium - in der Gemeindeversammlung behandelt werden; ebenso die Anträge, die das Große Presbyterium nach § 16 (2) j. zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung überweist.

§ 24

Änderungen der bestehenden oder Einführung einer neuen Gemeindeordnung können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden (einschließlich der per Videokonferenz zugeschalteten), stimmberechtigten Gemeindemitglieder beschlossen werden.

§ 25

In der Gemeinde arbeiten themenbezogene oder ständige Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die sich in Abstimmung mit dem Stehenden Presbyterium bilden und ihre Themen bestimmen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben, eine/n Vorsitzende/n wählen und über ihre Sitzungen Protokoll führen.

Abschnitt III

Die Mitarbeiter/innen der Gemeinde

A. Die Pfarrer/innen

§ 26

In ein Pfarramt der Gemeinde kann gewählt werden, wer nachweist, dass er/sie die Anstellungsfähigkeit in einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

Er/sie ist dem evangelisch-reformierten Bekenntnis verpflichtet und muss bereit sein, das Pfarramt nach der Heiligen Schrift und nach der in der Gemeinde geltenden Ordnung zu führen.

§ 27

Für die Vorbereitung einer Pfarrstellenbesetzung ist das Stehende Presbyterium zuständig. Es fordert geeignete Bewerber/innen zu einer Vorstellungspredigt auf. Danach entscheidet das Große Presbyterium, wer der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden soll.

§ 28

- (1) Die Wahl findet an einem Sonntag in einer Gemeindeversammlung statt.
- (2) Für die Wahl erhält jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied einen physischen oder elektronischen Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Bewerber/innen. Die Abstimmung erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl unter jeweiligem Ausscheiden des/der Mindestbestimmten bis zum Erlangen der absoluten Mehrheit zu wiederholen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nach vollzogener Wahl gibt der/die Präses Älteste das Ergebnis bekannt und schließt die Wahlhandlung.

- (3) Sollte nur ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl stehen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Wird diese nicht erreicht, muss das Suchverfahren erneut eröffnet werden.

§ 29

- (1) Nach der Annahme des Amtes wird der/die Gewählte in einem Sonntagsgottesdienst durch den protokollführenden Pfarrer/die protokollführende Pfarrerin und den Präses Ältesten/die Präses Älteste in sein/ihr Amt eingeführt. Damit wird er/sie auch auf die Gemeindeordnung verpflichtet.
- (2) Die Pfarrer/innen der Gemeinde werden in der Regel auf Lebenszeit in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen; für ihren Dienst gilt das jeweils geltende Pfarrdienstrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend, sofern es nicht im Widerspruch zu dieser Gemeindeordnung steht.

§ 30

- (1) Dienstvorgesetzter der Pfarrer/innen ist das Stehende Presbyterium. Die persönliche Dienstaufsicht wird im Auftrage des Stehenden Presbyteriums von dem/der Präses Ältesten oder von einem anderen befristet beauftragten Mitglied des Stehenden Presbyteriums wahrgenommen. Erneute Beauftragung ist, auch wiederholt, zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen oder Maßnahmen des/der Beauftragten kann das Stehende Presbyterium angerufen werden. Darüber hinaus findet § 16 (3) Anwendung.
- (2) Wenn Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht ausreichen, ist das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zuständig.

§ 31

- (1) Die Geschäftsverteilung unter die Pfarrer/innen einschließlich der Protokollführung in den Sitzungen der Gemeindeorgane erfolgt durch das Stehende Presbyterium und bedarf der Genehmigung des Großen Presbyteriums.
- (2) Die Protokollführung wird von den Pfarrern/Pfarrerinnen abwechselnd wahrgenommen, in der Regel für 2 Jahre.
- (3) Bei vorübergehender Verhinderung hat der/die Pfarrer/in für seine/ihre Vertretung zu sorgen. Bei längerer Verhinderung kann das Stehende Presbyterium eine Vertretung einstellen.

B. Die weiteren Mitarbeiter/innen

§ 32

Außer den Pfarrern und Pfarrerinnen beschäftigt die Gemeinde haupt- und nebenberuflich weitere Mitarbeiter/innen. Über Einstellung, Beförderung und Entlassung entscheidet das Stehende Presbyterium unter Beachtung der Rechte einer Mitarbeitervertretung. Die persönliche Dienstaufsicht führt im Auftrag des Stehenden Presbyteriums der/die protokollführende Pfarrer/in, soweit das Stehende Presbyterium keine andere Person beauftragt hat.

Abschnitt IV

Die Wahl der Mitglieder des Stehenden und des Großen Presbyteriums

§ 33

- (1) Mitglied der Presbyterien kann jedes Gemeindemitglied werden, bei dem die Voraussetzungen des § 21 vorliegen.
- (2) Zum Amt des/der Präses Ältesten und des Präses Diakons/der Präses Diakonin sollen vom Stehenden Presbyterium nur solche Gemeindemitglieder vorgeschlagen werden, die ihm bereits angehört haben.

§ 34

- (1) Für die zu wählenden Mitglieder beschließt das Stehende Presbyterium spätestens in der Septembersitzung die Vorschlagsliste gemäß §§ 10 d. und 12 (5) und veröffentlicht sie in der Oktoberausgabe des Kirchenblatts.
- (2) Aus der Gemeinde können Wahlvorschläge beim Stehenden Presbyterium eingereicht werden; sie müssen dem Stehenden Presbyterium bis Ende Juni vorliegen und von mindestens 10 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern unterzeichnet sein. Den Vorschlägen sind Erklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie im Falle ihrer Berufung zur Übernahme des Amtes bereit sind.

Für die Wählbarkeit findet die Kirchengemeindewahlordnung der EKHN (KGWO/EKHN), § 4 (2) – (4) Anwendung (siehe Anlage).

§ 35

- (1) Die Wahl findet jährlich in einer Gemeindeversammlung statt. Gemeindeglieder, die an der persönlichen Teilnahme verhindert sind, haben die Möglichkeit der Briefwahl.
- (2) Eine Briefwahl kann bei der Gemeindeverwaltung persönlich beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen werden zugesandt und müssen bis spätestens Freitag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

§ 36

Bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Großen Presbyteriums, in der die endgültige Entscheidung fällt, sind Bedenken von Gemeindegliedern gegen die Wahlvorschläge dem Großen Presbyterium in Textform mit Begründung mitzuteilen. Vorher hat es dem Gemeindeglied, gegen dessen Wahl sich Bedenken richten, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Großen Presbyteriums ist der Gemeindeversammlung mitzuteilen.

§ 37

Das Stehende Presbyterium bestellt einen Wahlvorstand, der aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, einem/einer Protokollführer/in und vier Beisitzern/Beisitzerinnen besteht; der/die Vorsitzende hat dem Stehenden Presbyterium anzugehören. Während der Wahlhandlung müssen der/die Vorsitzende und der/die Protokollführer/in stets gleichzeitig anwesend bzw. per Videokonferenz zugeschaltet sein [im Übrigen genügt die Anwesenheit (einschließlich Zuschaltung per Videokonferenz) von drei Mitgliedern].

§ 38

Der/die Präses Älteste trägt der Versammlung die Vorschläge zur Ergänzung der beiden Presbyterien vor.

§ 39

- (1) Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch physischen oder elektronischen Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Erhält ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied nicht die vorgeschriebene Stimmenmehrheit, so bleibt der Platz unbesetzt. Bei der nächsten Wahl wird ein Gemeindemitglied für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.

§ 40

Stehen mehr als zwei Vorgeschlagene zur Wahl, entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 41

- (1) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Wahlergebnis ist im nächsten Kirchenblatt zu veröffentlichen.
- (3) Verpflichtung und Einführung der Neugewählten erfolgen am ersten Adventssonntag im Gottesdienst der Gemeinde.

§ 42

Jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied kann innerhalb einer Woche gegen die Wahl wegen Verletzung der Vorschriften der §§ 34-40 der Gemeindeordnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet das Große Presbyterium nach Anhörung und in Abwesenheit der Betroffenen. Die Anhörung erfolgt vor Ort in der Sitzung oder digital.

§ 43

Tritt ein in das Stehende Presbyterium gewähltes Gemeindemitglied sein Amt nicht an oder scheidet es vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt die Gemeindeversammlung bei der folgenden Wahl ein Gemeindemitglied für die verbleibende Amtszeit nach.

Abschnitt V

Übergangsbestimmungen

§ 44

- (1) Für den Übergang werden bei der ersten Wahl nach der neuen Ordnung einmalig jeweils ein Ältester/eine Älteste und ein Diakon/eine Diakonin für eine festgelegte Amtszeit von vier, fünf und sechs Jahren gewählt.

Die Gemeindeversammlung wählt aus den verbleibenden Mitgliedern je einen Ältesten/eine Älteste und einen Diakon/eine Diakonin für ein zusätzliches Jahr. Die Amtszeiten der übrigen gewählten Ältesten und Diakone/Diakoninnen bleiben unangetastet. Die entstehenden personellen Überhänge werden sukzessive abgebaut.

- (2) In der ersten Amtszeit des Großen Presbyteriums nach der Änderung der Gemeindeordnung übernimmt die ausscheidende Präses Älteste den Vorsitz im Großen Presbyterium für ein Jahr.

Abschnitt VI

Inkrafttreten

§ 45

Die Gemeindeordnung in der vorliegenden Fassung ist in der Gemeindeversammlung vom 14. November 2021 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 46

Alle Ordnungen und Bestimmungen, soweit sie mit dieser Gemeindeordnung in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Anlage

**Auszug aus der Kirchengemeinewahlordnung der EKHN (KGWO/EKHN) vom 24. November 2012,
§ 4 (2) – (4)**

„§ 4

Wählbarkeit

...

(1)

(2) Nicht gewählt werden dürfen:

1. Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind.
2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.
3. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder.
4. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner.
5. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO).

(3) Nicht gewählt werden sollen:

1. ordinierte Gemeindemitglieder.
2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.

(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.“